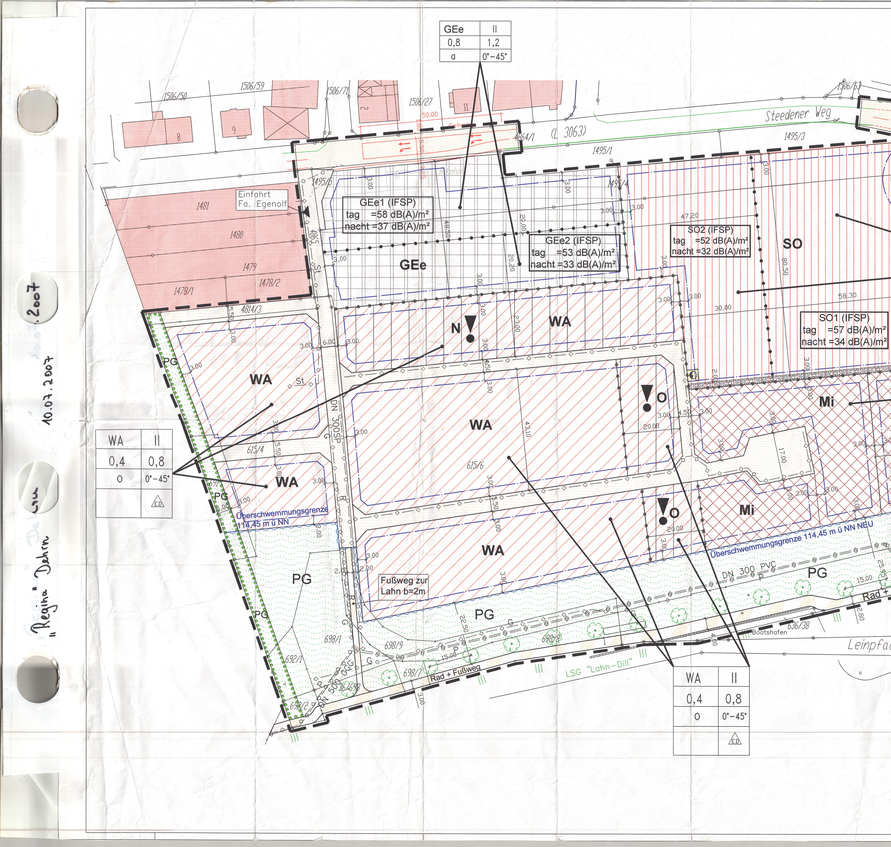

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

z.B.: FL 17 — Flurnummer

— Flurstücksnummer

z.B.: 668/9

— Flurstücksgrenze

— Bauliche Anlage

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]

— Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA	II
0,4	0,8
o	0°-45°

Art der baulichen Nutzung — Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]

Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO] — Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]

Bauweise [§ 22 (2) BauNVO] o=offen, a=abweichend, Gebäude über 50m Länge zulässig — Dachneigung

Einzel- und Doppelhäuser zulässig [§9 (1) 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO]

WA — Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]

SO — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung : Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen

GEe — Gewerbegebiet, eingeschränkt (GEe) [§ 8 BauNVO]

Mi — Mischgebiet [§ 6 BauNVO]

PG — private Grünfläche, extensives Grünland [§ 9 (1) 15 BauGB]

Fläche zum Ernalten von Blumen und Sträuchern [§ 9 (1) 25 b BauGB]

Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Rad- und Fußweg

Anpflanzung von Silberweiden (Salix alba) [§ 9 (1) 25 BAUGB]

Nachrichtliche Übernahme [§ 9 (6) BauGB]

Neue Überschwemmungsgebietsabgrenzung gem. wasserrechtlichem Verfahren

Passive Schallschutzmaßnahmen (siehe Textfestsetzung)

P — Leitungen des Abwasserverbandes Runkel Villmar

DN 150 SGG — unterirdische Pumpleitungsleitung DN 250 GGG und Steuerkabel im Leerrohr, ø 150mm

DN 300 SGG — unterirdische Leitungen

DN 1200 SB — unterirdischer Regenwasstkanal DN 1200 SB mit RÜ Lünen

DN 300 PVC — unterirdische Leitungen

DN 300 Sp — unterirdische Leitungen

G — Leitungen der Main Kraftwerke

SR — vorhandenes Erdkabel des Gasversorgungsnetzes Main-Kraftwerke

SI — unterirdische kV Leitung

T — Leitungen der Süwag

— unterirdische Erdkabel der Süwag

Mit Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger zu belastende Fläche [§ 9 (1) 21 BauGB]

Fläche für Versorgungsanlagen [§ 9 (1) 12 BauGB] hier: Transformatorenstation

Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 47.886 m²
Bauliche Mi	= 4.516 m²
bebaubar gem. GRZ 0,6	= 2.709 m²
Gartenfläche	= 1.807 m²
Bauliche WA	= 14.412 m²
bebaubar gem. GRZ 0,4	= 5.764 m²
Gartenfläche	= 8.648 m²
Bauliche SO	= 7.898 m²
bebaubar gem. GRZ 0,8	= 6.318 m²
Gartenfläche	= 1.580 m²
Bauliche GEe	= 4.774 m²
bebaubar gem. GRZ 0,8	= 3.819 m²
Gartenfläche	= 955 m²
Verkehrsfläche	= 7.421 m²
Straße Bestand (Steedener Weg)	= 2.060 m²
Rad + Fußweg	= 1.069 m²
Straße Planung	= 4.292 m²
Grünflächen	= 8.713 m²
PG private Grünfläche	= 8.713 m²
Fliessgewässer	= 152 m²

Bebauungsplan der Stadt Runkel

MIT INTGRIERTEM GRÜNORDNUNGSSPLAN

Stadtteil Dehrn

Für das Gebiet "Regina"

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung § 16 BauNVO			
	§ 19	§ 20	§ 20	
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	GRZ	GFZ	Z	Nutzungseinschränkungen, zulässige Nutzungen
Mischgebiet MI § 6 BauNVO	0,6	1,0	II	o (offen)	Die nachgiebigen Nutzungen nach § 6 (2) BauNVO werden ausgeschlossen: 6. Gartenbaubetriebe 7. Tankstellen 8. Vergnügungsstätten Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind insgesamt ausgeschlossen Nach § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 BauNVO sind Bauschlosserein; Kfz-Reparaturwerkstätten, Maschinenbauwerkstätten, Tischlereien, Metallschleifereien, Drahtereien und Stanzereien im Mischgebiet ausgeschlossen. Die Errichtung von Verkaufsflächen ist unzulässig.
Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO	0,4	0,8	II	o (offen)	Sonstige nicht störende Gewerbe werden gem. § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen. Die übrigen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig. Bauschlosserein,Maschinen-bauwerkstätten Schreinereien, Kfz-Reparaturwerkstätten, Lackierereien und Stanzereien sind nach § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
Gewerbegebiet GEe § 8 BauNVO	0,8	1,2	II	o (abweichende Bauweise) Gebäude über 50m Länge sind zulässig.	Wohnungen werden vollständig ausgeschlossen. Dies betrifft auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Die sonstigen gemäß § 8 (2) BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Nutzungen sind insgesamt nicht zulässig. Die Errichtung von Verkaufsflächen ist unzulässig. Ausgenommen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche, einnimmt.
Sonstiges Sondergebiet SO § 11 BauNVO	0,8	0,8	I	o (abweichende Bauweise) Gebäude über 50m Länge sind zulässig.	Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche sowie ein Getränkemarkt mit max. 500m² Verkaufsfläche. Wohnungen werden vollständig ausgeschlossen. Dies betrifft auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Stellplätze,im GE Und SO auch Lagerfläche, Verladeeinrichtungen etc. sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15, 25a und b und 20 BauGB

Private Grünfläche
Gemäß § 9 (1) 15 BauGB wird eine private Grünfläche festgesetzt.
Für die privaten Grünflächen werden nachfolgende Festsetzungen gemäß § 9 (1) 20 und § 9 (1) 25 BauGB getroffen:

Herstellung und dauerhafte Unterhaltung von extensivem Grünland (Wiese).

Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig. Eingriffe in Natur und Landschaft, wie u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, Ablagern von Stoffen und sonstige Beeinträchtigungen, der Vegetationsschicht sind generell nicht zulässig.

Auf dem 5m breiten Streifen mit Gehölzerhaltungsfestsetzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher am Rande der angrenzenden Gewässerparzelle zu erhalten und auf der Fläche Entwicklungspflerrum zu gewährleisten.

Jegliche versiegelungen und bauliche Anlagen (Hütten, Zäune etc.) sind unzulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für das Gewerbegebiet nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO

1. Bauform

Böschungswinkel: α = 45°

C. Immissionsschutz

1. Flächenbezogene Schallleistungspegel

Im Gewerbegebiet werden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) für GE-Flächen und SO-Flächen mit Verweis auf § 9 (1) 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO aus Gründen des Schallimmissionsschutzes festgesetzt.

Ausweisung der Emissionskontingente L_{EK}, Tag und Nacht

Teilfläche	L_{EK}, tags in dB(A)	L_{EK}, nachts in dB(A)
GEe-1	58	37
GEe-2	53	33
SO-1	57	34
SO-2	52	32

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der vorrangegangenen Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (K) weder tags (06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 06.00) einhalten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben, dem eine Teilfläche zuzuordnen ist, ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten die Bedingung erfüllt

$$L_r + k_{Ton} < \Delta L_j$$

Die Differenz ΔL_j zwischen dem Emissionskontingent L_{EK} und dem Immissionskontingent L_{IK} wird für jeden Immissionsort ist unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung zu berechnen.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Berechnungsverfahren sinngemäß auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrerer Teilflächen,oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, ist eine Summation der Immissionsanteile aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen vorzunehmen.

Die zulässige flächenbezogene Emissionsleistung und der hieraus resultierende Immissionskontingentanteil für die zu schützende Bebauung kann anhand der nachfolgenden Beispiele berechnet werden.
In den jeweiligen Gewerbegebietsfläche bzw. Sondergebietsfläche sind an baulichen und sonstigen Anlagen sowie auf den gewerblichen Freiflächen bauliche und sonstige Vorkehrungen zu treffen, dass der zur Verfügung stehende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel bzw. der hieraus korrespondierende Immissionsanteilkontingentanteil nicht überschritten wird.

Berechnung der für das Grundstück zur Verfügung stehenden Emissionsleistung.

Beispiel 1:

Für das gesamte Grundstück gilt nur ein immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP).

Fläche des zu erwerbenden Gewerbegrundstückes 2.500 m².

IFSP Nachtzeit für das Grundstück $LWA'' = 45$ dB(A)/m².

Emissionsleistung für das Grundstück

LWA = 10 lg 100,1 x LWA'' x Grundstücksgröße
LWA = 10 lg 100,1 x 45 dB(A)/m² X 2.500 m² = 79 dB(A)

Beispiel 2:

Zusammengesetzte Grundstücksgrößen mit mehreren flächenbezogenen Schallschutzpegeln, Fläche des zu erwerbenden Grundstückes 2.500m²

Teilfläche 1: 1.250 m², IFSP $LWA'' = 45$ dB(A)/m²
Teilfläche 2: 1.250 m², IFSP $LWA'' = 50$ dB(A)/m²

Emissionsleistung für das Gesamtgrundstück

$LWA = 10\ lg\ z\ [0{,}1^{x\,LWA''_1} + n'' + 10^{0{,}1\,x\,LWA''_2} \ldots + n'']$

$LWA = 10\ lg\ z\ [0{,}1^{0{,}1\,x\,45} + 1.250 + 10^{0{,}1\,x\,50} + 1.250 = 82$ dB(A)

Die Ermittlung des für die Betriebsansiedelung zur Verfügung stehenden Immissionsrichtwertanteiles in Höhe der zu schützenden Bebauung errechnet sich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes wie folgt:

$L_a = 10 \times \log (2 \times \pi \times s^2/s0\ m^2)$ in dB

wobei

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in m
s0 = Bezugsabstand 1 m,

Für eine Entfernung von 85 m zwischen Schallquelle und schutzbedürftiger Wohnnutzung errechnet sich das Abstandsmaß zu:

$L_a = 10 \times \lg (2 \times \pi \times 852/12)$

$L_a = 46{,}6$ dB

Der für das Betriebsgrundstück in Richtung schutzbedürftiger Wohnung zur Verfügung stehende Immissionsrichtwertanteil beträgt dann
IRWAntei = Immissionsrichtwertanteil für das Grundstück – Entfernungsbedingte Pegelabnahme
IRWAntei = LWA – La in dB
IRWAntei= 79 dB(A) – 46,6 dB(A) = 32,4 dB(A)

Im vorgenannten Beispiel A steht für den Gewerbebetrieb ein Immissionsrichtwertanteil am Gesamtrichtwert von, z. B. 45 dB von 32,4 dB(A) zur Verfügung. Im Falle des Rechnungsbeispiels B (zusammengesetzes Teilflächen) steht für den Gewerbebetrieb ein Immissionsrichtwertanteil von 35,4 dB(A) zur Verfügung. Die Schallschutzzuwendungen im 2. Falle können daher geringer ausfallen.

2. Passiver Schallschutz

Die betroffenen Baugrundstücke sind mit ▼ gekennzeichnet.

Für den mit ▼ gekennzeichneten Bereich des allgemeinen Wohngebietes ergibt sich für die nördlichen ▼ bzw. östlichen Fassadenabschnitte ▼ (Stirnseiten der geplanten Wohngebäude) maßgebend der Lärmpegelbereich III.
Im Lärmpegelbereich III betragen die Anforderungen an die resultierende Schall-dämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen.

Erf. R_w, res = 35 dB

Für Fassadenabschnitte im Pegelbereich III werden dann in Abhängigkeit der Raumverhältnisse in der Fassade Schallschutzfenster mit einem Schalldämmwert von

R'_w = 30 bis 32 dB

erforderlich.

Die entsprechenden Anforderungen sind im Einzelfall objektbezogen zu dimensionieren. Für die Gebäude muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis über einen ausreichenden Schallschutz durch einen Schallschutznotwes als Bestandteil der Bauantragsunterlagen geführt werden.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Denkmalschutz [§ 20 (3) HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste Metallgegenstände, Münzen, Tonpfeifen, u. ä. entdeckt werden. Nach Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Verlegung von Leitungen

Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu beachten.

3. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen.

4. Empfehlungen bzgl. Regenwassernutzung

a. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dacheinschnitte) kann, wie auch gereinigte Leitungswit ist, auf den Grundstücken zu ernichtenden, Zisternen geleitet werden.

b. Die wasserundurchlässigen Zisternen sollten über einen Überlauf an die örtliche Kanalisation angeschlossen werden, ultimativ kann das Überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen).
Es ist außerdem zu beachten, dass der Grundwasserstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m betragen muss und das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Anlagen sind vorzeitig bei im Bauantrag nachzuweisen.

c. Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 30l/qm horizontal projizierte Dachfläche, jedoch mindestens 3,0 cbm betragen. Die Erträchnis von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht.

5. Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich liegt in der Zone III der Trinkwasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Runkel (Schutzgebiet: 533–072 (Stahz. Nr. 27/1970, S. 1387) und Schutzgebiet 533–002 der Gemeinde Beselich (OAnz. Nr. 14/1985, S. 398). Die für die Schutzgebiete geltenden Verbote der Festsetzungsverordnungen sind zu beachten und zu befolgen und einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – Planzv 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVPändRLG Art.) i. d. F. vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F., vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I, S. 305)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)

Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. II S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563)

Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluß [§ 2 (1) BauGB]	31.05.2000
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	07.07.2000
c) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung parallel zur 1. öffentlichen Auslegung gem. [§ 3 (2) BauGB]	12.07.2000 bis 14.08.2000
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [2 (2) BauGB] (parallel zur öffentlichen Auslegung), i.V.m. § 3 (2) BauGB	12.07.2000 bis 14.08.2000
4. a) Beschluss zur Durchführung der 1. öffentlichen Auslegung	21.06.2000
b) Ortsübliche Bekanntmachung der 1. öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	07.07.2000
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	03.07.2000
d) 1. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	12.07.2000 bis 14.08.2000
5. a) Beschluss zur Durchführung der 2. öffentlichen Auslegung	19.07.2005
b) Ortsübliche Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	10.08.2005 bis 13.08.2005
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	17.08.2005
d) 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	22.08.2005 bis 23.09.2005
e) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	08.03.2006
6. a) Ortsübliche Bekanntmachung der 3. öffentlichen Auslegung, [§ 3 (2) BauGB]	23.12.2005
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	03.01.2006
c) 3. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	09.01.2006 bis 10.02.2006
d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	08.03.2006
7. a) Beschluss zur Durchführung der 4. öffentlichen Auslegung, [§ 3 (2) BauGB]	31.01.2007
b) Ortsübliche Bekanntmachung der 4. öffentlichen Auslegung, [§ 3 (2) BauGB]	03.02.2007
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	05.02.2007
d) 4. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	12.02.2007 bis 12.03.2007
e) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	28.03.2007
8. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	05.04.2007
9. Satzungsbeschluß gem. [§ 10 (1) BauGB]	28.03.2007

Für das Verfahren
Der Magistrat der Stadt Runkel

Runkel, den 04. APR. 2007

Bgm. Treil
–Bürgermeister–

Amt für Bodenmanagement
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Runkel, den 17. JUL. 2007

Bgm. Treil
–Bürgermeister–

Der Magistrat der Stadt Runkel hat mit Beschluss vom 19. JUL. 2007 gem. § 10 BauGB den Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17. JUL. 2007 sowie ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Runkel, den 19. JUL. 2007

Bgm. Treil
–Bürgermeister–

SLE–CONSULT
Dipl.–Ing. Egon Köhler
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschliessung
Rudolf–Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434–900400

Projekt: Bebauungsplan Gelände "Regina" (ST Dehrn)	Maßstab: 1:500 Plan Nr.: 1 Format: DIN A1
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Bearbeitungsstand: Juli 2007
Planungsstand: Rechtskraft	Datum: 04.07.2007
Bauherr: Magistrat der Stadt Runkel	Planung: SLE–CONSULT Dipl.–Ing. Egon Köhler Stadtplanung Landschaftsplanung Erschliessung Rudolf–Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434–900400